

Vorentwurf einer Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland

**in Umsetzung des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und
Institutionen im Ausland (ASG) vom 26. September 2014**

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)	3
1. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	5
1.1. Einladungen zur Stellungnahme.....	5
1.2. Eingegangene Stellungnahmen	5
2. Ergebnisse	5
2.1. Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes der V-ASG	5
2.2. 1. Titel (Auslandschweizerinnen und -schweizer)	6
2.2.1. 1. Kapitel, Vernetzung und Information.....	6
2.2.1.1. Artikel 1 Vernetzung.....	6
2.2.1.2. Artikel 2 Information	6
2.2.2. 2. Kapitel, Auslandschweizerregister (ASR).....	6
2.2.2.1. Artikel 3 (Zuständige Vertretung)	6
2.2.2.2. Artikel 4 (Anmeldung).....	7
2.2.3. 3. Kapitel, Politische Rechte	7
2.2.3.1. Artikel 7 (Anmeldung für die Ausübung der politischen Rechte)	7
2.2.3.2. Artikel 8 (Eintragung ins Stimmregister)	8
2.2.3.3. Artikel 9 (Meldung bei Wohnsitzwechsel)	9
2.2.3.4. Artikel 10 (Streichung aus dem Stimmregister)	9
2.2.3.5. Artikel 11 (Versand des Stimmmaterials)	9
2.2.3.6. Artikel 12 (Stimmabgabe an der Urne)	11
2.2.3.7. Artikel 13 (Stimmabgabe durch Stellvertretung)	11
2.2.3.8. Artikel 14, 15 (Elektronische Stimmabgabe, Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren)	12
2.2.3.9. Artikel 16 (Förderungsmassnahmen).....	12
2.2.4. 4. Kapitel, Sozialhilfe.....	13
2.2.4.1. Artikel 19 (Grundsatz)	13
2.2.4.2. Artikel 20 (Anspruch auf wiederkehrende Leistungen)	13
2.2.4.3. Artikel 21 (Anspruch auf eine einmalige Leistung)	13
2.2.4.4. Artikel 22 (Anrechenbare Ausgaben).....	13
2.2.4.5. Artikel 23 (Anrechenbares Einkommen)	14
2.2.4.6. Artikel 24 (Haushaltsgeld)	14
2.2.4.7. Artikel 25 (Vermögensfreibetrag)	14
2.2.4.8. Artikel 27 (Anspruch).....	15
2.2.4.9. Artikel 28 (Umfang)	15
2.2.4.10. Artikel 29 (Information).....	16
2.2.4.11. Art. 38 (Ausschluss).....	16
2.2.4.12. Art. 41 (Verfahren bei dringlicher Sozialhilfe)	16
2.2.5. 5. Kapitel, Weitere Unterstützungsleistungen	17
2.2.5.1. Artikel 43 (Zweck)	17
2.2.5.2. Artikel 46	17
2.3. 2. Titel (Konsularischer Schutz und weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland)	18
2.3.1. 1. Kapitel, Konsularischer Schutz	18
2.3.1.1. Artikel 49 (Subsidiarität)	18
2.3.1.2. Art. 57 (Information in Krisensituationen).....	19
2.3.1.3. Artikel 60 (Gesuch)	19
2.4. 3. Titel (Schlussbestimmungen)	19
3. Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf ASG	20

Liste der Vernehmlassungsadressaten (mit Abkürzungen)

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg / Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Csp-ow	Christlichsoziale Volkspartei Obwalden
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei / Liberale Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz / Grünes Bündnis
glp	Grünliberale Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
MCG	Mouvement Citoyens Genevois
SVP	Schweizerische Volkspartei
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

ES	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
Travail.Suisse	Dachorganisation der Arbeitnehmenden

Organisationen und interessierte Kreise

ASO	Auslandschweizer-Organisation
SJAS	Stiftung für junge Auslandschweizer
Educatiosuisse	Educatiosuisse – Schweizer Schulen im Ausland
TCS	Touring Club Schweiz
REGA	Schweizerische Rettungsflugwacht

Weitere Abkürzungen

ASR	Auslandschweizerregister
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SSK	Schweizerische Staatsschreiberkonferenz
VPRAS	Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer, SR 161.51
BSDA	Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland, SR 852.1
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, SR 851.1

1. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

1.1. Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. März 2015 unterbreitete der Vorsteher des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) den Vorentwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG) den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung. Das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) selber war am 26. September 2014 von den Räten verabschiedet worden.

Die Frist für die Einreichung der Stellungnahmen lief am 30. Mai 2015 ab. Folgende Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- die Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU,
- die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK),
- die 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien: BDP, CVP, csp-ow, CSPO, EVP, FDP.Die Liberalen, GPS, glp, Lega, MCG, SVP und SPS.
- 11 gesamtschweizerische Dachverbände: SGemV, SSV, SAB, economiesuisse, SGV, SGAV, SBV, SBVg, SGB, KV Schweiz und Travail.Suisse,
- 5 weitere interessierte Organisationen: ASO, SJAS, educationsuisse, TCS und REGA.

1.2. Eingegangene Stellungnahmen

Bis Ende Mai 2015 sind beim EDA insgesamt 36 Stellungnahmen eingegangen. Von den 55 eingeladenen Teilnehmenden haben 31 schriftlich eine Stellungnahme eingereicht: alle Kantone mit Ausnahme von Neuchâtel, zwei Parteien, drei Dachverbände und eine weitere interessierte Organisation. Fünf weitere Stellungnahmen wurden spontan eingereicht.

2. Ergebnisse

2.1. Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes der V-ASG

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen den Vorentwurf der V-ASG grundsätzlich. Die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen seien insgesamt der gesetzlichen Grundlage getreu ausgearbeitet worden. Zu einer Anzahl von Artikeln werden Änderungen oder Ergänzungen beantragt, die teilweise in der Empfehlung bestehen, einzelne Bestimmungen des bisherigen Verordnungsrechts in die V-ASG zu überführen. Der Auslandschweizerrat verabschiedete am 21. März 2015 eine Stellungnahme namens der ASO. Er stimmt dem Vorentwurf der V-ASG insgesamt zu. Er begrüsst wie schon bezüglich des ASG die Zusammenfügung mehrerer Rechtstexte in einem Erlass. Sie stelle eine Rationalisierung dar und ermögliche die Entwicklung einer umfassenden, kohärenten Politik des Bundes gegenüber den Auslandschweizerinnen und -schweizern.

Die grösste Anzahl von Anträgen gilt den Bestimmungen zu den politischen Rechten, gefolgt von den Regelungen der Sozialhilfe. Vereinzelt Anträge haben die Information und Vernetzung der Auslandschweizerinnen und -schweizer, deren Institutionen, dem ASR und dem konsularischen Schutz (Notdarlehen) zum Gegenstand. Im Weiteren wurde die Frage der Repräsentativität des Auslandschweizerrats der ASO kommentiert.

Das Centre Patronal, der SGV und die SVP betonen, dass die Regelungen administrativ einfach anwendbar und kostenneutral sein müssen (keine neuen Bundessubventionen). Für die Kantone BE und VS und die SPS sollte der Erlass die Grundlage für eine grosszügigere Unterstützung des Bundes im Bereich der politischen Rechte (kantonale Systeme des Vote électronique) anbieten.

Die Kantone BE und SH erinnern daran, dass sie sich 2013 (Vernehmlassung des Vorentwurfs des ASG) kritisch zur Aufhebung der Rückvergütung kantonaler Sozialhilfekosten zugunsten repatriierter bedürftiger Staatsangehöriger durch den Bund während der ersten drei Monate geäussert hatten.

2.2. 1. Titel (Auslandsschweizerinnen und -schweizer)

2.2.1. 1. Kapitel, Vernetzung und Information

2.2.1.1. Artikel 1 Vernetzung

In dieser Bestimmung sollten nach Ansicht der SPS unter den Verbindungen der örtlichen Auslandsschweizergemeinschaften auch solche im politischen Bereich angeführt werden, zu welchen die Vertretungen ebenfalls Kontakte pflegen sollten. Die Wahrnehmung der politischen Rechte ist auf das Engagement von selbst organisierten politischen Vereinigungen angewiesen. In Anbetracht der gesetzlichen Aufgaben, die dem Bund im Bereich der politischen Rechte übertragen sind, sollten die Vertretungen auch Kontakte zu den politischen Vereinigungen pflegen.

2.2.1.2. Artikel 2 Information

Vom Ziel, dass die Auslandsschweizerinnen und -schweizer ihre politischen Rechte informiert wahrnehmen können, leitet sich nach Ansicht der SPS ein wichtiger Informationsauftrag des Bundes ab. Da in vielen Ländern ein Mangel an Information über das schweizerische politische Leben bestehe, der durch das Internet nur bedingt behoben werde, müsse der Bund Massnahmen ergreifen, um wahrheitsgetreue und ausgewogene Information zugänglich zu machen. Absatz 1 sei durch die Bestimmung zu ergänzen, wonach die zuständigen Bundesstellen geeignete Massnahmen zum Schutz der Vielfalt der Information und der Förderung ihrer Qualität treffen.

Nach Ansicht der SVP sollte in Artikel 2 festgehalten werden, dass offizielle Organe die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland neutral und objektiv informieren müssten. Sie beantragt, den ersten Satz von Absatz 1 in diesem Sinn zu ergänzen. Mit Bezug auf den zweiten Satz desselben Absatzes ist für die SVP die Beschränkung auf Zeitschriften nicht zeitgemäss, der Begriff könne durch „genutzte Medien und Informationsplattformen“ ersetzt werden.

2.2.2. 2. Kapitel, Auslandsschweizerregister (ASR)

Der Kanton BS vermisst im Vorentwurf Ausführungsbestimmungen über die Vernichtung der im ASR enthaltenen Daten, die gemäss Artikel 14 Absatz 2 ASG zu erlassen sind. Der Kanton BS stellt weiter fest, dass Regelungen zum Umgang mit Personendaten insbesondere beim ASR und bei der Sozialhilfe fehlen. Diese wären etwa bezüglich der Information von kantonalen Behörden durch die Konsularische Direktion des EDA relevant.

2.2.2.1. Artikel 3 (Zuständige Vertretung)

Für den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste ist nicht klar, wie nach der V-ASG die zuständige Vertretung bei Personen bestimmt wird, die sich kurzfristig in

wechselnden Ländern aufhalten (sogenannte Weltenbummler), wie die Anmeldepflicht in diesen Fällen geregelt ist und welche Folgen eine nicht erfolgte Anmeldung bei einer Vertretung bezüglich die Ausübung der politischen Rechte hat.

2.2.2.2. Artikel 4 (Anmeldung)

Die Kantone ZH, GL, SO, SH, SG, GR, AG und TG machen Bemerkungen zu Artikel 4, die offensichtlich die Anmeldung zwecks Eintrag im Stimmregister betreffen, welche jedoch in Artikel 7 geregelt ist. Sie werden an der entsprechenden Stelle dargelegt (Ziff. 2.2.3.1).

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste legt Wert auf das Erfordernis einer Wohnadresse, die für die Führung des ASR notwendig sei. Eine Zustelladresse könne im Bedarfsfall ergänzend erfasst werden. Das Merkmal Wohnadresse sei aber weder im ASG noch im Vorentwurf der V-ASG enthalten.

Nach Ansicht des Kantons ZH sollten die Dokumente, dem Nachweis der Identität dienen und bei der Anmeldung zwecks Eintrags im ASR verlangt werden sollen, im Verordnungstext aufgeführt sein.

Der SGV begrüsst die Frist von 90 Tagen, die Artikel 4 des Vorentwurfs auswandernden Personen gewährt, um sich anzumelden. Damit würden sinnvollerweise Kurzaufenthalter und Weltenbummler ausgenommen. Für den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste hingegen ist der Pflichtcharakter dieser Regelungen unklar.

2.2.3. 3. Kapitel, Politische Rechte

Die Kernanliegen zahlreicher Kantone mit Bezug auf Kapitel 3 des Vorentwurfs sind die eindeutige Identifikation der stimmberechtigten Personen und die Vermeidung von Doppelseintragungen. Von diesen Anliegen ist auch der Wunsch nach rascher Information der Stimmgemeinden über Änderungen und Streichungen von Einträgen im ASR abzuleiten (beispielsweise Stellungnahme des Kantons VS, der hierzu auch den direkten Zugriff der Stimmregisterführer zu den Personendaten im ASR postuliert). Vom Bund wird häufig ein legislatorischer bzw. administrativer Beitrag zur Vorbeugung der doppelten Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen erwartet.

1. Abschnitt, Eintrag und Streichung im Stimmregister

Das Centre Patronal legt Wert darauf, dass bezüglich des Eintrags von im Ausland lebenden Stimmberechtigten in einem schweizerischen Stimmregister nebst der vereinfachten Ausübung der politischen Rechte ebenso sehr der finanziellen Tragbarkeit für die Kantone und Gemeinden Beachtung geschenkt werde. Mit Bezug auf den Vote électronique ist dieser Vernehmlassungsteilnehmer der Ansicht, dass dessen Organisation weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone stehen müsse. Die Pflicht zur Information der Stimmberechtigten über den Zeitpunkt, in dem die elektronischen Urnen schliessen, wie in Artikel 14 des Vorentwurfs festgehalten, müsse sich darauf beschränken, diese Information auf Internet zu stellen.

2.2.3.1. Artikel 7 (Anmeldung für die Ausübung der politischen Rechte)

Die Kantone ZH, GL, SO, SH, SG, GR, AG und TG vermessen im Vorentwurf der V-ASG die Auflistung der Merkmale, die erforderlich wären, um die Identität der stimmberechtigten Person zweifelsfrei festzustellen und die bei der Anmeldung zwingend anzugeben wären. Diese Merkmale seien für die Stimmregisterführer unerlässlich, insbesondere bei der Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen und bei der Prüfung

der Gültigkeit von Unterschriften. Die Kantone GL, SO und SH beantragen ausdrücklich, dass aus dem Merkmalskatalog des geltenden Verordnungsrechts (Art. 1 Abs. 2 VPRAS) folgende Merkmale in die V-ASG überführt würden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Heimatgemeinde und Heimatkanton
- bisheriger Wohnsitz
- Wohnadresse (allenfalls zusätzlich: Zustelladresse).

Das letztgenannte Merkmal sei bei der Prüfung der Gültigkeit von Unterschriften auf Initiativ- und Referendumsbögen oder auf Wahlvorschlagsformularen unerlässlich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen gemäss Erläuterung zu Artikel 11 des Vorentwurfs bei zwingender Notwendigkeit eine von der Wohnsitzadresse abweichende Zustelladresse eingetragen werden kann, oder wo bei der Unterzeichnung eines eidgenössischen Volksbegehrens die Zustelladresse im Ausland anstatt der Wohnsitzadresse angegeben werden soll.

Die Kantone GL, SH und SG begrüssen, dass in Absatz 3 über die Bestimmung der Stimmgemeinde einer angemeldeten Person die Kompetenz der Kantone, ein zentrales kantonales Stimmregister vorzusehen, festgehalten wird.

Der Kanton SG begrüsst, dass in Bezug auf seine Aufgabe, Anmeldungen von Auslandschweizerinnen und -schweizern im Fürstentum Liechtenstein (Absätze 2 und 4) an die Stimmgemeinde weiterzuleiten, bisheriges Recht in die V-ASG übernommen wird.

Der Kanton BS begrüsst den Absatz 3 über die Bestimmung der Stimmgemeinde. Diese werde vereinfacht, und das Risiko der doppelten Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung werde vermindert. Dieser Vernehmlassungsteilnehmer regt an, dass in der Bestimmung Massnahmen und Abläufe festzuhalten zwecks Sicherstellung der Richtigkeit der Daten, die für die Ausübung der politischen Rechte relevant sind.

2.2.3.2. Artikel 8 (Eintragung ins Stimmregister)

Die Kantone ZH¹ GL, SO, SH, SG, GR und TG kommentieren Absatz 1 und beantragen seine Ergänzung. Die für eine Person zuständige Vertretung solle verpflichtet sein, vor der Weiterleitung deren Gesuchs auf Eintrag im Stimmregister zu überprüfen, ob diese Person nicht in einer anderen Schweizer Gemeinde stimmrechtlich angemeldet ist. Für ein Stimmregister wäre diese Prüfung unverhältnismässig aufwändig. Die Kantone ZH, GL, SO, SG, GR und TG erklären, dass sich die Überprüfung besonders schwierig gestalten bei Personen ohne festen Wohnsitz im Ausland und Personen ohne ehemaligen Wohnsitz in der Schweiz, und befinden, dass die Prüfung der zuständigen Vertretung anstatt der Stimmgemeinde obliegen soll. Der SSV beantragt seinerseits, die Vorgabe der diesbezüglichen Prüfung aus dem Absatz 1 zu streichen, weil die Überprüfung nicht machbar sei.

Der Kanton VS fragt sich mit Bezug auf Absatz 1, ob das ASR den zentralen kantonalen Stimmregistern den Zugriff auf Personendaten gewähren könnte und ob die Eintragung einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers in einem Stimmregister im ASR registriert sei.

Zu Absatz 3 wünscht der Kanton VS eine Klärung in Bezug auf die Rechtsmittel, mit denen die gesuchstellende Person bei einer Verweigerung des Eintrags im Stimmre-

¹ In den Bemerkungen zu Artikel 7

gister gegen eine entsprechende Verfügung Einspruch erheben kann. Der Kanton VS fragt sich, ob das Recht des zuständigen Kantons massgebend sei.

2.2.3.3. Artikel 9 (Meldung bei Wohnsitzwechsel)

Die Kantone ZH, GL, SO, SH, SG, GR, AG und TG beantragen, die Frist für die Berücksichtigung von Mutationsmeldungen in Artikel 9 anders zu bestimmen. Anstelle des unklaren Begriffs „frühzeitig“ soll die Frist „spätestens 8 Wochen vor dem nächsten Urngang“ lauten, was mit der Praxis übereinstimmen würde. Durch diese Anpassung würde die Zustellung des Stimmmaterials bestmöglich sichergestellt. Zur Harmonisierung der Fristen in Artikel 9 und 11 siehe auch die Erläuterung zu Artikel 11 des Vorentwurfs (Ziff. 2.2.3.5).

2.2.3.4. Artikel 10 (Streichung aus dem Stimmregister)

Die Kantone ZH, GL, SO, SH und SG begrüßen den Artikel insgesamt, und im Besonderen die Möglichkeit für die Stimmgemeinden, einen Eintrag nach dreimaligem erfolglosem Zustellungsversuch zu streichen. Der SSV beantragt, in Absatz 1 Buchstabe c die Retournierung von Stimmmaterial zwei Mal in Folge (statt drei Mal) festzuhalten.

Die Umsetzung von Absatz 1 Buchstabe b setze voraus, wie der Kanton VS hervorhebt, dass die zuständige Vertretung die Gemeinde beziehungsweise den Kanton rasch über die Streichung einer Person im ASR informiere. Im Zusammenhang mit diesem Anliegen stellt sich für den Kanton VS die Frage des Zugriffs von Stimmgemeinden auf Personendaten im ASR.

Der Kanton ZH äussert sich zu Absatz 2, der das Recht der im Stimmregister gestrichenen stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizern auf ein begründetes Wiedereintragungsgesuch verbrieft. Für den Kanton ZH ist unklar, wer die Gesuche beurteilt. Es sollte die Vertretung, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der registerführenden Stelle, über Gesuche befinden und ihre Entscheidung namentlich auch der registerführenden Stelle mitteilen.

In der V-ASG sollte nach Anregung des Kantons VS die gegenseitige Information zwischen dem ASR und den Stimmregistern über Änderungen und Streichungen von für das Stimmrecht relevanten Registerdaten (Artikel 19 Absatz 4 ASG) detaillierter geregelt werden. Diese diene dem vorrangigen Ziel, doppelten Teilnahmen an Wahlen oder Abstimmungen vorzubeugen (das Risiko bestehe namentlich anlässlich der Rückkehr in die Schweiz).

2. Abschnitt, Ausübung der politischen Rechte

2.2.3.5. Artikel 11 (Versand des Stimmmaterials)

Absatz 1

Die Kantone ZH, GL, SO, SG, GR und TG kommentieren die Erläuterung zu Absatz 1, in der ausgesagt wird, dass bei zwingender Notwendigkeit auch eine von der Wohnadresse abweichende Zustelladresse verwendet werden kann. Eine entsprechende Bestimmung im Vorentwurf, auf welche sich die Aussage der Erläuterung stützen könnte, wird vermisst. Der Kanton BE begrüsst die Fassung des Vorentwurfs. Mehrere Kantone befürchten, dass die zwingende Notwendigkeit unterschiedlich ausgelegt werden könnte. Der Kanton ZH beantragt, Artikel 11 dahingehend zu präzisieren, dass begründete Gesuche auf Verwendung abweichender Zustelladressen gestellt werden können. Eine offen gefasste Ergänzung würde die Zustellung auch

an andere Personen als die in der Erläuterung genannten ermöglichen, wie etwa an Stimmberechtigte, die aus beruflichen Gründen sich nur selten an ihrem angegebenen Wohnort aufhalten. Die Stimmunterlagen sollten gegebenenfalls auch an eine Adresse in der Schweiz zugestellt werden können, wobei dem möglichen Missbrauch vorzubeugen sei.

Der Kanton AG bemerkt zu Absatz 1, dass Abstimmungs- und Wahlunterlagen nach bisherigem Recht an die ausländische Wohnadresse der im Stimmregister eingetragenen Person zugestellt werden. In gewissen Fällen wäre es zweckmässiger, sie an eine Schweizer Adresse zuzustellen (für Mitarbeitende im Ausland von Schweizer Unternehmen an dessen Sitz). Dies gelte auch bei Auslandschweizerinnen und -schweizern, die sich auf dem Heimaturlaub befinden oder die als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz arbeiteten. Der Kanton AG würde deshalb eine weniger restriktiv definierte Zustellung in Absatz 1 („direkt an ihre ausländische Adresse“) bevorzugen.

Der Kanton BE und der Schweiz Städteverband weisen darauf hin, dass in gewissen Kantonen zwar die Gemeinden die Stimmregister führen, aber einzelne Aufgaben wie z. Bsp. der Versand von Stimmmaterial bei Vote électronique von zentralen kantonalen Stellen ausgeführt werden. Sie wären für eine entsprechende Ergänzung von Absatz 1.

Absatz 2

Bezüglich des Absatzes 2 beantragen die Kantone ZH, GL, SO, SH, SG, GR, AG und TG sowie der SSV die Änderung der Frist. Anmeldungen zur Ausübung des Stimmrechts sollen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens acht Wochen vor dem Urnengang eintreffen. Der Vorentwurf bestimmt die Frist mit sechs Wochen, was der Praxis gewisser Kantone entgegenlaufe. Die Kantone, die dem Consortium Vote électronique angehören, schliessen ihre Stimmregister acht Wochen vor dem Urnengang. Einige stellungnehmende Kantone erläutern näher, weshalb unter Beachtung der Frist von sechs Wochen das Verfahren zwar (bei Neueingetragenen und mit Ausschluss des Vote électronique) durchführbar wäre, dass dabei aber die doppelte Teilnahme aus technischen Gründen ungenügend ausgeschlossen werden könnte. Bezogen auf Adressänderungen im Ausland hält der Kanton AG die vorgeschlagene Frist von 6 Wochen für nicht umsetzbar.

Absätze 3 und 4

Die Vorgabe in Absatz 3, wonach das Stimmmaterial so früh zu versenden ist, „dass die stimmberechtigten Personen ihre Stimme rechtzeitig abgeben können“, ist nach Ansicht der Kantone ZH, GL, SO, SH, SG, GR und TG sowie des SSV zu wenig klar. Der Bund könne nicht eine „rechtzeitige“ Stimmabgabe garantieren, die ja von der Postzustellung im Ausland abhängt. Somit würde die Voraussetzung „rechtzeitig“ unterschiedlich ausgelegt. Der Versand des Stimmmaterials (in dessen Vorbereitung verschiedene Stellen involviert sind) könne nicht unbeschränkt früh angesetzt werden. Die genannten Kantone empfehlen die Überführung der Bestimmung aus der Verordnung über die politischen Rechte VPR (SR 161.11), Artikel 2b: „Die Stimmgemeinde versendet das Stimmmaterial eine Woche vor dem offiziellen Versand“.

Betreffend Absatz 4 begrüssen die Kantone ZH, GL, SO, SG und TG, dass Artikel 10 Absatz 3 der VPRAS sinngemäss in die V-ASG überführt wird.

Der Kanton ZG begrüsst den Verzicht auf die Festlegung definierter Versandwege, wie sie in Art. 10 der VPRAS genannt sind, welche durch die V-ASG abgelöst wird (Artikel 10 Absatz 2 VPRAS bestimmt, dass das Stimmmaterial per Luftpost zugestellt wird, im kontinentaleuropäischen Raum aber auf dem Landweg zugestellt werden kann). Artikel 11 des Vorentwurfs der V-ASG belässt den Kantonen einen gewissen Spielraum in der Wahl der Art des Materialversands. Angesichts der Diversität denkbarer Umstände wäre die Festlegung der Zustellung nach Versandwegen heute nicht mehr zweckmässig.

Die ASO beantragt hingegen, die einschlägige Bestimmung der VPRAS über die Regelung der Versandwege in die V-ASG zu überführen. Nach Ansicht der ASO wird durch die Ermächtigung zum Versand der Wahlunterlagen im europäischen Kontinentalraum auf dem Landweg die Teilnahme der stimmberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen mit grösserer Wahrscheinlichkeit sichergestellt sei.

2.2.3.6. Artikel 12 (Stimmabgabe an der Urne)

Der SSV tritt dafür ein, die Änderung der Frist von mindestens sechs Wochen in Absatz 1 auf mindestens acht Wochen zu ändern.

Die Kantone ZH und BE halten zur Rechtslage fest, dass der Anspruch von stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, ihre Stimme persönlich an der Urne abzugeben, unabhängig von der Mitteilung zum Rückbehalt des Stimmmaterials besteht. Absatz 1 könne nur den in der Praxis seltenen Fall betreffen, dass die stimmberechtigte Person vor Ablauf der in Artikel 12 gesetzten Frist der Gemeinde mitteile, dass sie persönlich an der Urne abstimmen wolle, womit Letztere das Stimmmaterial zurückbehalten kann. Die Kantone ZH und BE beantragen, die Bestimmung in diesem Sinn klarer abzufassen. Auch den Kantonen GL, SO, SH, SG und TG erscheint Absatz 1 des Vorentwurfs unklar formuliert.

Die Kantone LU, SG und TG leiten aus dem Vorentwurf ab, dass nach V-ASG ein Rechtsanspruch auf Abgabe der Stimme an der Urne von der vorgängigen Mitteilung abhängen werde. Der Kanton AG schliesst umgekehrt, dass diese Einschränkung dem geltenden Recht entspreche.

Für den Kanton BS ist Absatz 2 zu wenig detailliert abgefasst. Der Vorentwurf sollte durch Bestimmungen bezüglich der Überprüfung der Zulässigkeit des Abholens von Stimmunterlagen durch eine im selben Haushalt lebende Person ergänzt werden (Präzisierung des Verfahrens und der persönlichen Berechtigung). Für den SSV könnte die Feststellung, ob eine Person im selben Haushalt lebt, im Einzelfall schwierig sein. Er regt deshalb an, auf die Ermächtigung dieser Personenkategorie zum Abholen von zurückgehaltenem Stimmmaterial zu verzichten.

2.2.3.7. Artikel 13 (Stimmabgabe durch Stellvertretung)

Der Kanton ZH moniert, dass Absatz 1 im Widerspruch zu den Vorschriften einiger Kantone stehe, wonach Wahl- oder Stimmzettel nicht in einem verschlossenen Kuvert in die Urne geworfen werden und bei mehreren Wahlzetteln (Proporzahlen) die Zettel an der Urne abzustempeln sind. Die Regelung des Vorgehens bei der Stimmabgabe falle ohnehin in die kantonale Kompetenz und könne folglich nicht im Bundesrecht geregelt sein. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Kanton ZH die ersatzlose Streichung von Artikel 13.

Zum Zweck der Klarheit regt der Kantons VS an, den Artikel 13 wie folgt einzuleiten: „In den Kantonen, welche die Stimmabgabe durch Stellvertretung erlauben“. Damit

wären die Kantone, deren Recht die Stellvertretung nicht kennt (wie z. Bsp. VS), von der Bestimmung ausgenommen.

2.2.3.8. Artikel 14, 15 (Elektronische Stimmabgabe, Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren)

Die Kantone GL, SH und SG begrüßen die Artikel 14 und 15 des Vorentwurfs ausdrücklich. Der Kanton AG nimmt Bezug auf die vom Bund auferlegte Pflicht der Kantone, über den Zeitpunkt der Schliessung der elektronischen Urnen zu informieren. Er heisst die Zielsetzung der vollständigen und zeitgerechten Information der Stimmberechtigten gut, erinnert aber auch an den Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit für die Information der Stimmberechtigten. Aus diesem Blickwinkel ist für ihn nicht schlüssig, weshalb aus der Vielzahl der den Stimmberechtigten zu übermittelnden Informationen der Vorentwurf der V-ASG eine einzelne herausgreift und deren Abgabe verbindlich vorschreibt. Der Kanton AG sieht in dieser Regelung einen unnötigen Eingriff in die Zuständigkeit der Kantone.

3. Abschnitt, Förderungsmassnahmen

2.2.3.9. Artikel 16 (Förderungsmassnahmen)

Die Kantone ZH, BE, GL, FR, SO, BS, SH, SG, die ASO und die SPS begrüßen die Ermächtigung des Bundes, Projekte der Kantone zum Zweck der erleichterten Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizerinnen und -schweizer zu unterstützen. Der Kanton VS bezeichnet die bundesseitige Unterstützung als notwendig. Der Kanton BE weist auf die anstehende Herausforderung hin, die in der Einführung der universellen Verifizierbarkeit bestehe, und präzisiert weiter, dass die V-ASG nicht die alleinige Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an kantonaler Vote électronique-Systeme ist, weil vermehrt die in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten in die Projekte einbezogen werden. Die SPS postuliert eine aktivere Rolle des Bundes, um die rasche und umfassende Einführung eines sicheren Systems für Vote électronique zu erlangen. Der momentane Rückstand bezüglich der Ziele des dritten Berichts des Bundesrats zu Vote électronique wird von der SPS kritisiert.

Die Kantone ZH, GL, SO, SH, SG und TG legen Absatz 2 dahingehend aus, dass sich der Bund bei Vorliegen eines kantonalen Gesuchs mit bis zu 40% an der Finanzierung sämtlicher Weiterentwicklungen, die auch Auslandschweizerinnen und -schweizern zugutekommen, beteilige. Als Beispiele nennen sie Systemzertifizierungen sowie die Einführung der universellen Verifizierbarkeit oder des papierlosen Vote électronique. Wollte der Gesetzgeber der Bestimmung einen anderen Inhalt geben, so müsste er den Erlasstext entsprechend ändern.

Vier Kantone zögen dem Vorentwurf eine höhere prozentuale Obergrenze vor: Der Kanton VS 60% oder 70%, und der Kanton LU 50%. Der Kanton BE bemängelt allgemein, dass der Artikel zu wenig offen und flexibel formuliert sei und den Rahmen für Unterstützungen unnötig einschränke. Die Befürworter einer starken Unterstützung durch den Bund sähen in derselben das Zeichen der Priorität für den Vote électronique für die Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Für das Centre Partonal wäre es unerwünscht, wenn die Ermächtigung des Bundes zur Unterstützung kantonalen Vorhaben in eine Subventionierungstätigkeit münden würde. Das Centre Patronal begrüsst die Begrenzung von Unterstützungen auf maximal 40% der anrechenbaren Kosten eines Vorhabens.

Die ASO geht in ihrer Stellungnahme zu Artikel 16 des Vorentwurfs auf das Wahlverfahren ihres Leitungsorgans (des Auslandschweizererrats) ein. Sie schlägt vor, Artikel

16 durch einen neuen Absatz 4 über den Auslandschweizerrat zu ergänzen, mit dem der Bund die Möglichkeit zur Unterstützung des Wahlverfahrens erhalte.

2.2.4. 4. Kapitel, Sozialhilfe

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) würdigt im Vorentwurf das umfassende Verständnis der Sozialhilfe sowie das Menschenbild, das die Selbstbestimmung der Person in den Vordergrund stellt. Im Besonderen begrüsst die SKOS, dass das ASG in Artikel 11 Absatz 2 eine dem Umstand allfälliger Dringlichkeit der Sozialhilfe Rechnung tragende Bestimmung enthält, auf die sich nun Artikel 17 des Vorentwurfs der V-ASG stützt (Die SKOS erinnert an ihre Stellungnahme zum Vorentwurf des ASG.)

Bezüglich der Sozialhilfe des Bundes für Auslandschweizerinnen und -schweizer erinnert das Centre Patronal an die Subsidiarität der Tätigkeit des Bundes in Bezug auf die Eigenanstrengungen der betroffenen Person und die Hilfe durch Dritte. Die Umsetzungsbestimmungen des Vorentwurfs der V-ASG (Artikel 19 bis 41) erscheinen dem Centre Patronal genügend, um den subsidiären Charakter der Sozialhilfe durch den Bund im Verhältnis zur eigenverantwortlichen Anstrengung zu präzisieren. Es heisst deshalb diese Tätigkeit des Bundes gut.

2. Abschnitt, Sozialhilfeleistungen im Ausland

2.2.4.1. Artikel 19 (Grundsatz)

Die SVP nimmt Bezug auf den Grundsatz der Subsidiarität, der für den Bereich der Sozialhilfe des Bundes zugunsten von Auslandschweizerinnen und -schweizer in Artikel 24 ASG verankert ist. Sie besteht darauf, dass diese Bestimmung auch in der Verordnung in Form eines zusätzlichen Absatzes in Artikel 19 festgehalten wird.

2.2.4.2. Artikel 20 (Anspruch auf wiederkehrende Leistungen)

Die SKOS bemerkt, dass der negativ formulierte Anspruch auf wiederkehrende Leistungen in der Erläuterung positiv ausgedrückt wird: Massgebend ist, ob im Ausland oder in der Schweiz die Integration stärker und die Chance auf künftige wirtschaftliche Unabhängigkeit grösser ist. Absatz 2 sollte durch die positive Umschreibung ergänzt werden.

2.2.4.3. Artikel 21 (Anspruch auf eine einmalige Leistung)

Der Kanton BS weist auf eine im bisherigen Recht bestehende Unklarheit hin, welche die Bemessung einmaliger Leistungen zugunsten von Personen betrifft, die keine Sozialhilfeleistungen beziehen und einen Einnahmenüberschuss aufweisen. Wie sei der Überschuss hochzurechnen, bzw. innerhalb welcher Frist werde eine Rückerstattung in Raten zugemutet? Der Vorentwurf der V-ASG beseitige diese Unklarheit nicht. Der Kanton BS schlägt vor, grosszügig einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab Entscheidungsdatum zu wählen, weil andernfalls die Berücksichtigung künftiger Einnahmen in Widerspruch zum sozialhilferechtlichen Gegenwärtigkeitsgrundsatz treten würde.

2.2.4.4. Artikel 22 (Anrechenbare Ausgaben)

Der Kanton SO und die SKOS nehmen auf den Begriff Haushaltsgeld im Vorentwurf der V-ASG (Artikel 22, 24 und 25) Bezug und bemerken, dass im Inland der Begriff des „Grundbedarfs für den Lebensunterhalt“ verwendet wird. Sie regen an, im Fall identischer Begriffsinhalte den Begriff im Erlass an denjenigen in den Richtlinien der SKOS anzupassen. Falls ein begrifflicher Unterschied bestehe, sollen die im Haus-

haltsgeld nach Artikel 24 enthaltenen Budgetpositionen in der V-ASG präzisiert werden.

Der Kanton SO, die SKOS und der SSV treten dafür ein, dass die medizinische Grundversorgung zur Existenzsicherung ausdrücklich als ein Bestandteil der anrechenbaren Ausgaben (nach Absatz 1, Buchstabe b.) anerkannt werde.

Die SKOS heisst inhaltlich die Bestimmung für Personen in Heimen, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen gut, die den Gegenstand von Absatz 2 von Artikel 26 bildet. Aus systematischen Gründen sollte dieser Absatz jedoch in den Artikel 22 (nach dem bisherigen Absatz 1) eingefügt werden, weil er eine Sonderbestimmung bezüglich der anrechenbaren Ausgaben und nicht bezüglich der persönlichen Unterstützungsberechtigung verankert.

2.2.4.5. Artikel 23 (Anrechenbares Einkommen)

Die SKOS begrüsst die Fassung dieser Bestimmung, wonach Einnahmen, um für die Bemessung der Sozialhilfe anrechenbar zu sein, nicht nur tatsächlich vorhanden, sondern auch rechtzeitig erhältlich sein müssen. Die Bestimmung, die in Artikel 24 ASG unpräzise sei, sei durch Artikel 23 V-ASG genügend präzisiert.

2.2.4.6. Artikel 24 (Haushaltsgeld)

Dieser Artikel regelt, dass die Höhe des Haushaltsgeldes in Anlehnung an die Ansätze in der Schweiz bestimmt wird. Aus der Sicht des Kantons ZG sind diese Ansätze in den Richtlinien für Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer enthalten, welche die Konsularische Direktion des EDA veröffentlicht. Der Kanton ZG beantragt, im Interesse grösstmöglicher Transparenz und Rechtssicherheit diese Richtlinien in einem zusätzlichen Absatz 3 auf Verordnungsstufe zu verankern.

2.2.4.7. Artikel 25 (Vermögensfreibetrag)

Der Kanton GR hält es für stossend, dass Auslandschweizerinnen und -schweizern aufgrund von Absatz 2 ein grösseres Vermögen frei behalten könnten, als dies Schweizerinnen und Schweizern mit Wohnsitz in der Schweiz gewährt werde. Zum Vergleich weist der Kanton GR auf die SKOS-Richtlinien bezüglich des Vermögensfreibetrags hin, der für Einzelpersonen im Inland rund das Vierfache des Grundbedarfs (Vorentwurf V-ASG: das Sechsfache des Haushaltsgeldes), und für Ehepaare im Inland etwas mehr als das Fünffache (Vorentwurf V-ASG: das Zwölfache) betrage. Die Zugänglichkeit zur Sozialhilfe sollte für schweizerische Staatsangehörige den gleichen Anforderungen unterliegen, ob sie im Ausland oder im Inland wohnhaft sind. Zudem sollte nach dem Erachten des Kantons GR die Hürde zur Erlangung von Sozialhilfe im Ausland eher etwas höher als tiefer gesetzt werden.

3. Abschnitt, Rückkehr in die Schweiz

Die ASO kommentiert mit Bezug auf die Kostenübernahme bei der Rückkehr bedürftiger Personen in die Schweiz, dass nach dem 3. Abschnitt Personen Anspruch auf Unterstützung haben, die bereits Sozialhilfe vom Bund empfangen. Ihrer Ansicht nach sollte die Bestimmung auch für Auslandschweizerinnen und -schweizer gelten, die mit der Absicht zu bleiben in die Schweiz reisen, ohne vor der Rückreise Sozialhilfe im Ausland in Anspruch genommen zu haben. Diese können zum Bsp. infolge Finanzierung ihrer Reise aus eigenen Mitteln nach der Ankunft in die Bedürftigkeit fallen.

2.2.4.8. Artikel 27 (Anspruch)

Die SKOS erachtet Artikel 27 als eine sinnvolle und ausreichende Definition der Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Schweiz. Sie begrüsst insbesondere, dass die Absicht der dauerhaften Rückkehr vorausgesetzt wird, und dass die Berechtigung nicht vom vorgängigen Empfang von Sozialhilfe im Ausland abhängig gemacht wird.

Der Kanton SO hält die Regelung des Umfangs der Rückkehrhilfe des Bundes im Vorentwurf für unzureichend. Der Bund habe faktisch die Möglichkeit, eine Auslandschweizerin oder einen Auslandschweizer, denen er wiederkehrende Sozialleistungen gewährt, durch die Einstellung derselben faktisch zur Rückkehr in die Schweiz zu zwingen. Zwar sei die Empfehlung zur Rückkehr an das Interesse der betroffenen Person bzw. ihrer Familie gebunden, doch entscheide der Bund via Gewährung der wiederkehrenden Leistungen indirekt auch über den Verbleib im Ausland. Der Handlungsspielraum, über den der Bund verfüge, kontrastiere mit den engen Schranken, die den Wohnkantonen zur Verhinderung der Abschiebung auferlegt seien (ist ein Wegzug durch behördlichen Einfluss auf eine Person veranlasst worden, so bleibt die Gemeinde fünf Jahre in der Zuständigkeit, Art. 10 ZUG). Der Kanton SO erinnert daran, dass das Inkrafttreten des ASG mit der Beendigung der Rückvergütung an die Kantone der Kosten von rückgekehrten Auslandschweizerinnen und -schweizern während drei Monate einhergeht. Um eine angemessene Beteiligung des Bundes an den mit der Rückkehr verbundenen Kosten zu erreichen, beantragt der Kanton SO, durch Ergänzung des Vorentwurfs die Umzugskosten, sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände und die Lebenshaltungskosten einzuschliessen, welche unter der V-ASG weiterhin vom Bund den Kantonen rückvergütet würden. Die betroffenen Personen hätten so genügend Zeit, die Gestaltung des Aufenthalts in der Schweiz zu klären.

2.2.4.9. Artikel 28 (Umfang)

Während der Bund gemäss Vorentwurf befugt ist, wie die ASO festhält, die Reisekosten bis zu dem Zeitpunkt zu übernehmen, in dem der Sozialdienst des Aufenthaltskantons für die rückgekehrten Personen aufkommt, so könnten sich problematische Situationen einstellen, wenn die Ankunft auf ein Wochenende oder einen Festtag falle. Die ASO plädiert dafür, die behördliche Zuständigkeit in diesem Fall in der V-ASG präziser zu regeln.

Die SKOS und implizit der Kanton VS stehen der Absicht des Vorentwurfs kritisch gegenüber, die Rückkehrhilfe auf die blosse Finanzierung der Reisekosten zu beschränken. Zwar kann der Bund die Rückkehr nur nahelegen, wenn diese im Interesse der Person oder seiner Familie liegt. Doch wird die Option des Verbleibens im Aufenthaltsstaat nach den gesamten Umständen beurteilt, zu welchen die Gewährung wiederkehrender Sozialleistungen gehört, über deren Entzug der Bund die Rückkehr faktisch erzwingen kann. Die SKOS deutet an, dass eine Analogie zum Abschiebungsverbot nach Artikel 10 ZUG bestehe (vgl. Ziff.2.2.4.8), und hält es für billig, dass der Bund an den Kosten für Rückkehrer während eines längeren Zeitraums beteiligt würde. Nach Vorschlag der SKOS sollte in Artikel 28 ein Katalog von Leistungen eingefügt werden, der Umzugskosten, sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände und Lebenshaltungskosten für den ersten Monat ab Rückkehr in der Schweiz einschliesslich regelmässiger Ausgaben wie Kosten der medizinischen Grundversorgung und Wohnkosten umfasst. In diesem Kontext fehlt dem Kanton VS die Präzisierung, ob neben der Reise der anspruchsberechtigten Personen auch der Transport von deren Hab und Gut eingeschlossen finanziert wird.

Das Recht des Kantons VS gewährt den Gemeinden 30 Tage, um die Bedürftigkeit von zugezogenen Personen zu prüfen und über die Gewährung von Sozialhilfe zu entscheiden. Die Gemeinden, die oft dringliche Massnahmen ergreifen müssen, würden mit der V-ASG oft in eine schwierige Lage kommen; darüber hinaus würde ihnen auch der Rückhalt der Rückvergütung durch den Bund fehlen. Der Kanton ZH beantragt, dass die Kosten der Kantone nicht ab der ersten Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst, sondern erst ab der Fallaufnahme durch den Bund rückvergütet werden soll.

Im Weiteren regt die ASO die Ergänzung von Artikel 28 durch eine Bestimmung an, die das EDA oder bei Bedarf das Amt eines anderen Departements (beispielsweise das Bundesamt für Bevölkerungsschutz) befugen würde, übergangsweise eine psychosoziale Betreuung von bedürftigen Personen bei ihrer Ankunft anzubieten.

2.2.4.10. Artikel 29 (Information)

Der Kanton AR wünscht sich, dass die Bestimmung zur Information der zuständigen Kantonsbehörden durch die Konsularische Direktion des EDA bei Rückkehr einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers auf Kosten des Bundes präziser gefasst wird: Es bleibe offen, welcher Kanton gemeint sei, beziehungsweise wohin die Rückkehr erfolge. Nach Ansicht des Kantons AR erscheint die Information nach Artikel 29 erst sinnvoll, nachdem der Kanton klar bestimmt bzw. bestimmbar ist. Der Schweiz. Stadtverband beantragt die Ergänzung der Bestimmung, so dass der Bund ausser den zuständigen kantonalen auch die zuständigen kommunalen Behörden von einer Rückkehr informieren müsse.

4. Abschnitt, Verfahren

2.2.4.11. Art. 38 (Ausschluss)

Die SKOS heisst die Fassung von Absatz 1 gut, in dem die Möglichkeit blosser Leistungskürzung als eine Form des Ausschlusses nach Artikel 26 ASG erwähnt wird. Sie hätte aber eine stärker im direktiven Sinn formulierte Bestimmung vorgezogen, beispielsweise mit ausdrücklicher Erwähnung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

2.2.4.12. Art. 41 (Verfahren bei dringlicher Sozialhilfe)

Absätze 2 bis 4

Eine Anzahl von Kantonen sowie die SKOS nehmen Stellung zu den Absätzen 2 bis 4 des Artikels 41, in denen die Sozialhilfe geregelt ist, die einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers während des vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz zugutekommen soll. Der Kanton BS macht geltend, dass in der Praxis häufig Unklarheiten in der Frage auftreten, ob für die Feststellung der Bedürftigkeit die Verhältnisse im Empfangsstaat oder im Kanton des vorübergehenden Aufenthalts massgebend sind. Der Kanton BS wünscht, dass in der Erläuterung der Primat des kantonalen Rechts dargelegt wird. Der Kanton AG vertritt mit Nachdruck, dass der Bund Artikel 41 in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Grundsätzen des Aufenthaltskantons auslegt. Damit wäre den Kantonen eine gewisse Absicherung gegen die Weigerung des Bundes geboten, Rückvergütungen zu gewähren. Der Kanton AG stellt aber auch fest, die Bedürftigkeit gemäss ZUG grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 24 ASG stehe.

Der Kanton SO sieht Bedarf für eine Ergänzung der Erläuterungen, welche die Analogie zu den Bestimmungen des ZUG festhält. Die Regeln betreffend Rückvergütung

sollten vermehrt an innerstaatliche Regelungen angelehnt werden (Verbot der Abschiebung, vgl. zu Artikel 28 V-ASG, Ziff. 2.2.4.8). Der Bund müsse dem Aufenthaltskanton die notwendigen Kosten für die notfallmässige Unterstützung einer bedürftigen Person zurückvergüten. Der Kanton SO schlägt vor, in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Bund dem Aufenthaltskanton Kosten vergütet und sich um die Geltendmachung von Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen bei Dritten sowie um die Rückerstattung durch die nutznussende Person kümmert.

Erwünscht wäre für den Kanton BS, dass in der Erläuterung klargestellt würde, dass dringliche Sozialhilfe nach Artikel 41 eine sozialhilferechtliche Nothilfe beinhaltet, die sich sowohl von der ordentlichen Sozialhilfe als auch vom Nothilfeanspruch gemäss Art. 12 BV unterscheidet. Der Kanton ZH beurteilt die Voraussetzungen des Empfangs von Hilfe, die in den Erläuterungen genannt werden, als zu restriktiv und im Widerspruch zum Artikel der V-ASG stehend. Die Erläuterungen müssten dem Erlasstext angepasst werden.

Die ASO hebt die Notwendigkeit der engen Koordination zwischen zuständigen Stellen bei Bund und Kantonen hervor im Interesse der Leistung von Sozialhilfe nach Artikel 41 an bedürftige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland dringliche Sozialhilfe brauchen.

Absatz 3 sollte nach Ansicht des Kantons BS eine Frist festlegen, innerhalb derer die unterstützte Person oder Dritte die Kosten rückerstatten müssen, bevor der Bund die Vergütung übernimmt. Ebenfalls vermisst der Kanton BS im erläuternden Bericht eine Aussage darüber, dass in Notlagen die Anforderungen an den Bedürftigkeitsnachweis nicht zu hoch sein dürfen, da in Notlagen die Hilfe nicht erst nach eingehender Abklärung der finanziellen Situation erfolgen könne.

2.2.5. 5. Kapitel, Weitere Unterstützungsleistungen

1.Abschnitt, „Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland“

2.2.5.1. Artikel 43 (Zweck)

Die ASO begrüsst die Zusammenlegung der einzelnen Spezialfonds, Schenkungen und Vermächtnisse in einen einzigen Fonds und die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, namentlich geographisch zu einem weltweiten Begünstigtenkreis. Sie betont, dass hierfür eine solide Rechtsgrundlage bestehen müsse. Sie geht davon aus, dass der Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland die bessere Verwendung der Mittel einiger Fonds ermöglicht, die andernfalls ungenutzt bleiben würden.

2.Abschnitt, Unterstützung von Auslandschweizer-Institutionen

2.2.5.2. Artikel 46

In ihrem Kommentar konzentriert sich die ASO auf Absatz 2, in dem die Finanzhilfen des Bundes an diese Organisation geregelt sind. Aus einem Vergleich des Vorentwurfs der Verordnung mit Artikel 38 ASG hält sie den Vorentwurf für restriktiver formuliert als das Gesetz. Im Gesetzesartikel seien Absätze 1 sowie 2 auf die ASO anwendbar, was aus „insbesondere“ in Absatz 2 abzuleiten sei, welches Wort aber in Artikel 46 Absatz 2 des Verordnungsvorentwurfs fehle.

Die ASO beantragt, in die Tätigkeitsliste von Absatz 2 das Ziel, die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer untereinander und zur Schweiz zu fördern, einzufügen und sie zu ergänzen durch ihr Dienstleistungsangebot (Bereiche Jugend,

Beratung und Vernetzung). Sie begründet die Zielformulierung damit, dass das geltende Recht eine Finanzhilfe-Bestimmung zugunsten von Organisationen enthält, nämlich Artikel 7a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandsschweizer.

In ihrer Stellungnahme bezeichnet die SPS die Bestimmungen in Artikel 46 als zu knapp. Sie erinnert daran, dass im Prozess der Gesetzgebung eine Mehrheit im Nationalrat in der ersten Lesung vorschlug, in der Verordnung zu präzisieren, wie sich die ASO zu organisieren hat, und die demokratische Wahl in den Auslandschweizererrat vorzuschreiben. Die SPS zitiert in diesem Zusammenhang Bundesrat Burkhalter, der sich in der Frage einer Unterstützung der Bemühungen der ASO zur Einführung der Wahl in den Auslandschweizererrat auf dem Weg des Vote électronique für offen erklärte. Worin diese Unterstützung bestehe, soll in diesem Artikel präzisiert werden. Ausserdem soll die Leistungsvereinbarung zwischen dem EDA und der ASO ausdrücklich erwähnt werden, wo namentlich die in den eidgenössischen Räten unbestrittene Zielsetzung der demokratischen Wahl in den Auslandschweizererrat im Jahr 2017 festgeschrieben werden könne. Dieses Ziel sowie die Beratungsdienstleistungen, die von der ASO zugunsten der Auslandschweizerinnen und -schweizer erbracht werden, sollen nach Ansicht der SPS auch ausdrücklich in der Verordnung erwähnt werden. Schliesslich soll der Aufgabenbereich, für den die Finanzhilfen des Bundes an die ASO in Frage kommen, ein offener sein.

2.3. 2. Titel (Konsularischer Schutz und weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland)

2.3.1. 1.Kapitel, Konsularischer Schutz

Der schweizerische Gewerbeverband und das Centre Patronal heissen die Bestimmungen des 2. Titels und die Bezugnahme auf die Eigenverantwortung gut. Im Besonderen halten sie die Verdeutlichung der Subsidiarität der Tätigkeit des Bundes für gut, beziehungsweise die Verpflichtung der betroffenen Personen in Artikel 49 Absatz 2, eine Notlage primär selber zu beseitigen. Absatz 3 wird speziell erwähnt, der die Vorsicht und die Vorbeugung vorhersehbarer Risiken festhält, insbesondere die Verpflichtung, die nationale Gesetzgebung des Empfangsstaats sowie die Empfehlungen des Bundes zu beachten.

1.Abschnitt, Voraussetzungen

2.3.1.1. Artikel 49 (Subsidiarität)

Die ASO und die SPS kommentieren Artikel 49 des Vorentwurfs über die Wahrnehmung von Eigenverantwortung im Sinne von Artikel 5 ASG auf dem Gebiet des konsularischen Schutzes mit ähnlicher Stossrichtung positiv. Beide gehen auf die spezifischen Bedürfnisse von Auslandschweizerinnen und -schweizer bezüglich Informationsbedarfs ein.

Die ASO bezeichnet die Bestimmung als präzisierungsbedürftig. Dies betrifft namentlich die vom Bund bereitgestellten Informationskanäle, mit denen ein eigenverantwortliches Verhalten bei schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland gefördert werden soll, und die von diesen Personen zu erwartenden Verhaltensweisen. Artikel 49 sollte die Pflicht des Bundes enthalten, die Auslandschweizerinnen und -schweizer auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen, die im Grundsatz der Eigenverantwortung begründet sind, und dazu verschiedene Informationskanäle unterhalten.

2. Abschnitt, Hilfeleistungen

2.3.1.2. Art. 57 (Information in Krisensituationen)

Die ASO kommentiert Artikel 57, in dem festgehalten wird, dass die schweizerischen Staatsangehörigen, die sich in einer Krisenregion aufhalten, sich über die Lage zu informieren haben. Während sie den Artikel grundsätzlich gutheisst, regt sie eine Ergänzung durch einen Absatz vor, mit dem der Bund zum direkten Kontakt mit den Schweizerinnen und -schweizer (einschliesslich der Auslandschweizerinnen und -schweizer) in einer Krisenregion und ihrer Versorgung mit Informationen befugt wird. In der ergänzenden Bestimmung würde eine Aufgabe verankert, die bestehender Praxis des EDA entspricht; deren Erfüllung wird durch die Anmeldepflicht nach Artikel 11 ASG und die Möglichkeit der Registrierung von Aufenthalten in der Datenbank itineris erleichtert.

3. Abschnitt, Notdarlehen

Die ASO begrüsst es, dass aufgrund des ASG Auslandschweizerinnen und -schweizern neu Notdarlehen erhalten können, wenn sie ausserhalb des Staates, in dem sie leben, in Not geraten sind. Angesichts der heutigen Lebensbedingungen, die häufigere Auslandsaufenthalte mit sich bringen, hält die ASO diese Möglichkeit für sehr nützlich.

2.3.1.3. Artikel 60 (Gesuch)

Die ASO begrüsst den Einschluss der Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ausserhalb ihres Wohnsitzstaates in Not geraten, in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf ein Notdarlehen.

Die SKOS erwähnt, dass in manchen Fällen die vom Bund bevorschussten Kosten, etwa für Spital- und Arztdienstleistungen, die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Person übersteigen. Von der Schätzung² ausgehend, dass bei etwa 50 Prozent der gewährten Notdarlehen die Rückerstattung ausgeblieben sei, legt die SKOS nahe, in der V-ASG für eine vermutlich bereits angewandte Erlasspraxis eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Nach Erachten des Kantons ZG ist Artikel 60 zu knapp formuliert. Mittels Ergänzung im Sinne der Erläuterung könnte in dieser Bestimmung festgehalten werden, dass neben der schriftlichen auch die mündliche Form der Gesuchstellung zulässig sei, und dass die betroffene Person ihre Notlage und ihr Unvermögen, eigene Mittel in- nert kürzester Zeit bei Dritten zu beschaffen, glaubhaft machen müsse.

2.4. 3. Titel (Schlussbestimmungen)

Ziff. 2.4.1 Artikel 72bis (Übergangsbestimmungen)

Der Kanton AG bedauert, dass im Auslandschweizergesetz sowie in seiner Verordnung V-ASG Übergangsregelungen fehlen, die klären, bis wann die von einem Kanton geleistete Sozialhilfe vom Bund nach dem bisherigen Recht (Art. 3 BSDA) rückvergütet wird. Eine analoge Regelung wie im Zuge der Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons der Sozialhilfekosten für Inlandschweizer dränge sich auf. Nach einer solchen Regelung würde der Bund dem Wohn- oder Aufenthaltskan-

² Parlamentarische Initiative Für ein Auslandschweizergesetz, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 27. Januar 2014, zu Artikel 64 Notdarlehen

ton dessen vor dem 1. November 2015 entstandenen Sozialhilfekosten nach BSDA rückvergüten, wenn die Abrechnungen vor dem 1. November 2016 vorgelegt werden. Abrechnungen, die von den Kantonen nach diesem Datum vorgelegt würden, wären für die Rückvergütung nicht mehr zu beachten.

3. Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf ASG

Diverse Stellungnahmen machen auf Fehler redaktioneller Natur in den Erläuterungen aufmerksam (Kantone ZH, ZG und BS: Art. 4-5, Zuordnung, Kantone ZG und VS: Artikel 8). Der Kanton BE moniert, dass in den Erläuterungen zum Kapitel Sozialhilfe die *Links* zum online-Angebot entsprechend dem Wechsel des zuständigen Dienstes vom EJPD ins EDA zu aktualisieren sind.